

Ordnung für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2002 i.d.F. vom 16.12.2010 -

Vorbemerkung:

1. Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) hat mit seinem Positionspapier „Berufliche Bildung an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland“ (Beschluss der KMK vom 26.01.1996) das Prinzip der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung auch auf diese Einrichtungen übertragen und bei der Förderung im kulturpolitischen Interesse zur Anwendung gebracht.
2. Mit der Umsetzung der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) wird auch an Deutschen Auslandsschulen für berufliche mindestens zweijährige Bildungsgänge im Dualen System der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.
Die Umsetzung erfolgt durch Genehmigung auf Antrag der Schule durch den Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung beschreibt die Regelungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in Verbindung mit dem Abschluss einer mindestens zweijährigen dualen Berufsausbildung an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland nach Abschluss der Sekundarschule des Landes.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Die Schüler der deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland, die die Fachhochschulreife in Verbindung mit einem beruflichen Bildungsgang anstreben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Abschluss der Sekundarschule des Landes, der einen deutschen mittleren Bildungsabschluss einschließt. (Dieser ist bei der Anmeldung zur FHRP durch eine Dokumentation der bisherigen Schullaufbahn und eine Kopie des Sekundarabschlusszeugnis des Landes nachzuweisen und den Antragsunterlagen an die KMK beizufügen/vgl. III.1).
- (2) bestandene Abschlussprüfung nach mindestens zweijähriger Berufsausbildung,
- (3) Erfüllung der nachstehend genannten Bedingungen.

III. Rahmenvorgaben

- (1) Die zeitlichen Rahmenvorgaben werden durch die Stundentafeln für die Sekundarschule des Landes und durch die Stundentafel für den beruflichen Bildungsgang sowie durch den Zusatzunterricht in Mathematik erfüllt.
- (2) Für die inhaltlichen Rahmenvorgaben und Standards gilt Folgendes:

3.1 Deutsch

Die für diesen Bereich festgelegten Standards und die geforderte schriftliche Prüfung werden durch den Nachweis der Niveaustufe B2/C1 (gem. Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen/GeR) des Deutschen Sprachdiploms der KMK – Stufe II oder durch einen Sprachnachweis abgedeckt, der im KMK-Beschluss „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 02.06.1995 enthalten ist

3.2 Fremdsprache Englisch

Die Absolventen der deutschen beruflichen Bildungsgänge im Ausland sind mehrsprachig ausgebildet. Neben der Landessprache und Deutsch spielt Englisch als fortgeführte Fremdsprache eine bedeutende Rolle. Der Nachweis der in der Vereinbarung festgelegten Standards und der geforderten schriftlichen Prüfung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Fremdsprachen-zertifikats der KMK Stufe II (Niveaustufe B1) oder durch eine vom BLASchA als gleichwertig anerkannte Prüfung.

3.3 Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Rahmenvorgaben und Standards werden durch Zusatzunterricht in Mathematik im beruflichen Bildungsgang der Deutschen Auslandsschule und den Sekundarschulabschluss des Landes nachgewiesen. Dieser Unterricht umfasst folgende drei grundlegende Themenbereiche:

- 1.) Unterschiedliche Funktionstypen und ihre Eigenschaften
- 2.) Differential- und Integralrechnung
- 3.) lineare Algebra und analytische Geometrie

Fehlen diese Themen in den Lehrplänen der Sekundarschule des Landes, so ist der zusätzliche Unterricht in der Berufsschule verpflichtend.

Der naturwissenschaftlich-technische Bereich wird durch den Unterricht zum Erwerb des Sekundarschulabschlusses des Landes abgedeckt.

3.4 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte)

Die Anforderungen der Vereinbarung für den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich werden durch die Fächer im beruflichen Bildungsgang sowie im Bereich Landeskunde des Deutschen Sprachdiploms Stufe II erfüllt.

IV. Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfung in Mathematik

1. Die Prüfung findet an der beruflichen Schule der Deutschen Auslandsschule statt.
2. Die Prüfung wird abgelegt
 - a) von Schülern, die am Zusatzunterricht im beruflichen Bildungsgang teilgenommen haben.
 - b) nach Abschluss der Sekundarschule des Landes von Schülern, die in der Sekundarschule des Landes die drei Themenbereiche vermittelt bekommen haben.
3. Die Prüfung richtet sich nach den Inhalten der drei Themenbereiche. Sie umfasst 120 Minuten, in denen der Schüler einen Aufgabenvorschlag, der zwei Aufgaben beinhaltet, zu bearbeiten hat. Die Aufgaben sind vom Umfang und von der Bearbeitungszeit her gleichgewichtig. Von den drei Themenbereichen sind mindestens zwei abzudecken. Der Themenbereich 2 ist verbindlich.

- (2) Der Prüfungsvorsitzende ist ein Ländervertreter des BLASchA. Der Prüfungsleiter vor Ort ist der Leiter der deutschen beruflichen Schule.
Der Prüfungsvorsitzende kann den Vorsitz an den Leiter der Deutschen Auslandsschule delegieren.

(3) Vorbereitung der Prüfung

- a) Die Meldung zur Prüfung erfolgt gegenüber dem Sekretariat der KMK bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungsjahres und enthält die Mitteilung des Termins der mündlichen Kammerprüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer. Das Sekretariat der KMK benennt der Schule den Prüfungsvorsitzenden.
- b) Der Prüfungsvorsitzende legt den Termin der schriftlichen Prüfung fest. Die Schule legt zwei Aufgabenvorschläge mit jeweils zwei gleichgewichtigen Aufgabensätzen aus zwei unterschiedlichen Themenbereichen vor, wobei Themenbereich 2 verbindlich ist. Mit jedem Aufgabenvorschlag werden Angaben zur erwarteten Schülerleistung (Erwartungshorizont) und die Bewertungskriterien vorgelegt.

- c) Der Prüfungsvorsitzende wählt einen Vorschlag aus und leitet ihn der Schule zur Durchführung der Prüfung im versiegelten Umschlag zu. Der Umschlag ist vom Prüfungsleiter erst am Tag der Prüfung zu öffnen.
- d) Spätestens am Tag vor der Prüfung weist der Prüfungsleiter die Teilnehmer der Prüfung auf die Konsequenzen eines Täuschungsversuchs oder anderer Unregelmäßigkeiten hin.
 - Wer sich bei der schriftlichen Prüfung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs oder einer Beihilfe zur Täuschung schuldig macht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.
 - Wenn Täuschungshandlungen erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt werden, kann der Abschluss als „nicht bestanden“ und das Zeugnis für ungültig erklärt werden.
 - Tritt ein Prüfling die Prüfung nicht rechtzeitig an, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Krankheitsfall muss vor Beginn der Prüfung, spätestens zwei Stunden nach Beginn der Prüfung eine schriftliche oder fernmündliche Krankmeldung vorliegen. Ein ärztliches Attest ist spätestens am Folgetag der Prüfung nachzureichen, ansonsten gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
 - Einen Nachtermin legt der Prüfungsleiter fest. Genehmigte, aber nicht ausgewählte Aufgaben werden für die Nachprüfung verwendet.

(4) Durchführung der Prüfung

- a) Der Umschlag wird am Prüfungstag durch den Prüfungsleiter geöffnet.
- b) Die Prüflinge bearbeiten die Aufgaben unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften.
- c) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der schriftlichen Prüfung und den aufsichtführenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Bewertung und Abschluss der Prüfung

- a) Die Korrektur der Prüfungsarbeiten erfolgt nach den Festlegungen in den EPA Mathematik der KMK.
- b) Die Erstkorrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch den Fachlehrer. Der Prüfungsleiter bestellt eine Zweitkorrektur.
- c) Dem Prüfungsvorsitzenden werden die korrigierten Arbeiten vorgelegt. Der Prüfungsvorsitzende legt die Prüfungsnote fest.

- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erzielt wurden.
- e) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- f) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Feststellung der Prüfungsergebnisse, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden.
- g) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfung nach einem Jahr möglich, wenn der Unterricht für ein weiteres Jahr besucht wird und die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung erneut erfüllt werden.

V. Genehmigung, Zeugnis

1. Anerkannte deutsche berufliche Schulen im Ausland, die Schüler über die mindestens zweijährige Berufsausbildung und ggf. den Zusatzunterricht in Mathematik sowie die in diesem Beschluss aufgeführten Prüfungen zur Fachhochschulreife führen wollen, richten einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung des Verfahrens auf dem Dienstweg an den zuständigen Prüfungsbeauftragten des BLASchA. Dem Antrag sind Unterlagen zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Kapitel II beizufügen.
2. Mit Beschluss der KMK erhält die Schule die Berechtigung, ein Zeugnis (Anlage 1) mit folgendem Hinweis auszustellen:
 „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen‘ (Beschluss der KMK vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.
 Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der beruflichen Schule.“
3. In das Zeugnis der Fachhochschulreife werden die Ergebnisse für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik aufgenommen.
 Für die Fächer Deutsch und Englisch werden die erreichten Kompetenzstufen im Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Kommunikation und mündliche Kommunikation gem. dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen aufgenommen. Das Ergebnis in Mathematik wird als Note aufgenommen.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und wird erstmals angewendet für Auszubildende, die mit dem Schuljahr 2010/2011 auf der Nordhalbkugel bzw. 2011 auf der Südhalbkugel ihre berufliche Ausbildung begonnen haben.